

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 08.05.2014
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 19:30 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzende:

Frau Manuela Vanni

Marktgemeinderäte:

Herr Thomas Bader	Herr Michael Hosse
Herr Stefan Barnsteiner	Herr Werner Hoyer
Herr Peter Blome	Herr Peter Jungwirth
Herr Johann Fischer	Herr Georg Karl
Herr Jürgen Forstner	Herr Rudi Mach
Herr Ulrich Franz	Herr Uli Mach
Herr Ernst Frohnheiser	Herr Simon Mooslechner
Frau Jutta Geldsetzer	Herr Stefan Rießenberger
Herr Dr. Klaus Geldsetzer	Frau Sandra Rößle
Herr Peter Guffanti	Frau Stephanie Träger
Herr Robert Halbritter	Herr Walter Wurzinger
Herr Werner Haseidl	

Personal:

Herr Gerold Grimm	Herr Michael Liedl
Herr Ludwig Hanakam	Herr David Oppermann
Herr Uwe Horn	Herr Johannes Pfleger
Frau Emilia Kregel	Herr Reinhold Walter

Gäste

Besucher	27 Personen
Presse	Weilheimer Tagblatt, Kreisbote

Abwesend:

Marktgemeinderäte:

Herr Gottfried Koppold	beruflich verhindert
------------------------	----------------------

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

Vorsitzende:

Schriftführer:

Manuela Vanni
1. Bürgermeisterin

Johannes Pfleger
Geschäftsleiter

Tagesordnung:

I. Öffentlich:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Vereidigung der neu gewählten Marktgemeinderatsmitglieder
3. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister
4. Bildung eines Wahlausschusses
5. Wahl des/der weiteren Bürgermeister/s
6. Vereidigung des/der weiteren Bürgermeister/s
7. Benennung der Fraktionssprecher/innen
8. Geschäftsordnung des Marktgemeinderates
9. Besetzungen von Ausschüssen und Benennung der Vertreter/innen in versch. Organisationen
 - 9.1 HuF-Ausschuss, BPVU-Ausschuss, RPA
 - 9.2 Verwaltungsrat Gemeindewerke Peißenberg KU
 - 9.3 Verwaltungsrat Vereinigte Sparkassen Weilheim
 - 9.4 Zweckverband Vereinigte Sparkassen Weilheim
 - 9.5 Bürgerstiftung Markt Peißenberg
10. Bestellung der 1. Bürgermeisterin zur Eheschließungsstandesbeamten
11. Änderung der Satzung für die Gemeindewerke Peißenberg KU
12. Kenntnissgaben

Zu TOP 1: Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die Sitzung war frist- und ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen. Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Zu TOP 2: Vereidigung der neu gewählten Marktgemeinderatsmitglieder

Frau 1. Bürgermeisterin Vanni nimmt den 11 neu gewählten Marktgemeinderatsmitgliedern

- Fischer Hans
- Forstner Jürgen
- Guffanti Peter
- Haseidl Werner
- Hosse Michael
- Hoyer Werner
- Mach Uli
- Mooslechner Simon
- Rößle Sandra
- Träger Stephanie
- Wurzinger Walter

folgenden Eid nach Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ab:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nach zu kommen, so wahr mir Gott helfe.“

Nach der Vereidigung richtet 1. Bürgermeisterin Frau Vanni persönliche Worte an das neu gewählte Gremium. Insbesondere gratuliert sie den Gewählten. In ersten konstruktiven Gesprächen mit den Marktgemeinderatsfraktionen hat man bereits positive Signale für eine gute Zusammenarbeit erkennen können.

Zu TOP 3: Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister

Frau 1. Bürgermeisterin Vanni hat mit den Marktgemeinderatsfraktionen hierzu bereits Vorgespräche geführt. Man war sich einig, es wie bisher bei einem weiteren Bürgermeister zu belassen.

Beschluss:

Es wird nur ein/e weitere/r Bürgermeister/in gewählt.

Abstimmungsergebnis:

24:0

Zu TOP 4: Bildung eines Wahlausschusses

Für die Wahl des/r 2. Bürgermeisters/in ist ein Wahlausschuss zu bilden. In diesen Wahlausschuss wird berufen

- | | |
|------------------------|---------------|
| 1. Manuela Vanni | Vorsitzende |
| 2. Uli Mach | Beisitzer |
| 3. Stefan Rießenberger | Beisitzer |
| 4. Ludwig Hanakam | Schriftführer |

Beschluss:

Es besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:

24:0

Zu TOP 5: Wahl des/der weiteren Bürgermeister/s

Von der Fraktion CSU/Parteilose wird als Kandidatin für das Amt des/r 2. Bürgermeisters/in Frau Sandra Rößle vorgeschlagen und von der SPD-Fraktion Herr Robert Halbritter. Die Peißenberger Bürgervereinigung und die Peißenberger Liste machen keinen Vorschlag.

Die Beisitzer teilen die vorbereiteten Stimmzettel aus. Die Vorsitzende fordert zur geheimen Stimmabgabe in der im Erdgeschoss aufgestellten Wahlurne auf. Die gekennzeichneten Stimmzettel werden von den Marktgemeinderatsmitgliedern zweimal gefaltet und in die Wahlurne geworfen. Jede Stimmabgabe wird vom Schriftführer vermerkt.

Die Vorsitzende stellt fest, dass von den 25 Mitgliedern des Marktgemeinderates bei der Wahl 24 anwesend sind und diese 24 Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

Die Wahlurne wird vom Wahlausschuss geöffnet und die Stimmzettel werden ungeöffnet gezählt. Die Zählung hat 24 Stimmzettel ergeben. Diese Zahl stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Beisitzer öffnen die Stimmzettel und prüfen, ob die Stimmabgabe gültig ist und sortieren diese nach der jeweiligen Kennzeichnung.

Es waren 24 abgegebene Stimmen gültig. Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf
Sandra Rößle 16 Stimmen
Robert Halbritter 8 Stimmen.

Die 1. Bürgermeisterin als Vorsitzende des Wahlausschusses verkündet das Ergebnis und stellt fest, dass das Marktgemeinderatsmitglied

Sandra Rößle

mit 16 gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und somit zur 2. Bürgermeisterin gewählt ist. Die Vorsitzende fragt die Gewählte, ob sie die Wahl zur 2. Bürgermeisterin annimmt. Diese erklärt vorab mündlich die Annahme der Wahl. Die schriftliche Annahmeerklärung gemäß Art. 9 Satz 1 KWBG gibt sie ebenfalls ab.

Zu TOP 6: Vereidigung des/der weiteren Bürgermeister/s

Die neu gewählte 2. Bürgermeisterin, Frau Sandra Rößle, muss nach den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) einen Eid leisten. Die Vereidigung der Gewählten nimmt Frau 1. Bürgermeisterin Vanni vor. Die Eidesformel lautet dabei nach Art. 27 Abs. 1 KWBG wie folgt:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe“.

Frau Rößle bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen und wünscht sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Zu TOP 7: Benennung der Fraktionssprecher/innen

Von den 4 Fraktionen im Marktgemeinderat werden benannt:

- CSU/Parteilose
Wurzinger Walter, Fraktionssprecher
Hosse Michael, stellv. Fraktionssprecher
- SPD
Halbritter Robert, Fraktionssprecher
Blome Peter, stellv. Fraktionssprecher

- Peißenberger Liste
Mach Rudi, Fraktionssprecher
Hoyer Werner, stellv. Fraktionssprecher
- Peißenberger Bürgervereinigung
Franz Ulrich, Fraktionssprecher
Rießenberger Stefan, stellv. Fraktionssprecher

Der Marktgemeinderat nimmt von der Benennung Kenntnis.

Zu TOP 8: Geschäftsordnung des Marktgemeinderates

Sachverhalt:

Der bayerische Gemeindetag hat eine neue Muster-Geschäftsordnung vorgeschlagen, die insbesondere den Umgang mit elektronischen Daten und Sitzungsprogrammen regelt. Die Muster-Geschäftsordnung wurde als Diskussionsgrundlage verwendet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Peißenberg

Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Marktgemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Marktgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des/der ersten Bürgermeisters/in fallen.
- (2) ¹Der Marktgemeinderat überträgt die in § 9 Abs. 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderates

Der Marktgemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter den Marktgemeinderatsmitgliedern (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Markt der Genehmigung bedarf,

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Marktgemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Marktgemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen des Marktes - einschließlich selbständiger Kommunalunternehmen - und über die Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts (Art. 89, 91 und 96 ff GO),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Marktgemeinderat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 95 GO),
15. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft.
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 9 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 9 GO),
17. Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten, ferner die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten (früher Angestellten), soweit diese Befugnisse nicht auf den Personalausschuss oder den/die erste/n Bürgermeister/in übertragen sind.
18. Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der Marktgemeindebediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge,
19. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht unter § 14 Abs. 2 fallen,
20. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
21. allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

II. Die Marktgemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Marktgemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Marktgemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. I, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Marktgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Marktgemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Marktgemeinderatsmitglied nach vorheriger

Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Marktgemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Marktgemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem/der ersten Bürgermeister/in geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsvorlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Marktgemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Marktgemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt selbstverständlich auch für alle im Ratsinformationssystem hinterlegten Informationen.

(2) Die Marktgemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen von elektronischer Post verfügen, können der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Marktgemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 S. 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Marktgemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem/der ersten Bürgermeister/in mitzuteilen; diese/r unterrichtet den Marktgemeinderat.

(2) ¹Einzelne Marktgemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Marktgemeinderatsmitglieder, Aufgaben

entfällt

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Marktgemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, ist Einvernehmen herbeizuführen, andernfalls entscheidet die Zahl der Stimmen die auf die Wählergruppe ab gegeben wurde. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Marktgemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen und Gruppen, bei denen Ver-

änderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

- (2) ¹Für die Ausschusssmitglieder werden für den Fall ihrer Verhinderung Stellvertreter namentlich bestellt. Ist der Stellvertreter auch verhindert, kann ein anderer Vertreter entsandt werden.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der/die erste Bürgermeister/in, eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen oder ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschusssmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Marktgemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO). Dies gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 8 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

- (1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Marktgemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Marktgemeinderats.
- (3) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 95 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Marktgemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der/die erste Bürgermeister/in oder sein/ihre Stellvertreter/in im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschusssmitglieder oder ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Marktgemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am neunten Tag nach der Ausschusssitzung beim/bei der ersten Bürgermeister/in eingehen. ⁴Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen frühestens am elften Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses Dritten bekanntgegeben werden.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 9 Ständige Ausschüsse

- (1) Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss (vor beratend)

- a) in Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich Angelegenheiten des Fremdenverkehrs) und in Angelegenheiten der Städtepartnerschaften
- b) in Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, die nicht dem beschließenden Ausschuss übertragen wurden
- c) in Angelegenheiten des Grundstücksverkehrs, der Beschaffung von Baugelände und des Wohnungs- und Siedlungswesens, soweit ein Betrag von über 200.000,00 EUR verwendet werden muss
- d) in Personalangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des/r ersten Bürgermeisters/in oder des beschließenden Ausschusses fallen.

2. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss (beschließend)

I. In folgenden Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens:

- a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 200.000,00 EUR im Einzelfall, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.
- b) Abschluss von Verpflichtungs- und Veräußerungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Marktes aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 200.000 EUR im Einzelfall, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist.

- c) die Aufnahme von Krediten, deren Gesamtbetrag bereits nach Art. 63 Abs. 2 Nr. 2 – 5 GO genehmigt worden ist, falls sie nicht der Genehmigung nach Art. 71 Abs. 4 und 5 GO bedürfen.
- d) Erlasse, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzung der Vollziehung, Abgabe von Erklärungen aus dinglichen Rechten, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen und die Gewährung von Zuschüssen, soweit nicht der/die erste Bürgermeister/in zuständig ist.

II. Personalangelegenheiten, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des/r ersten Bürgermeisters/in fallen mit Ausnahme von Bediensteten mit Abteilungsleiterfunktion in der Verwaltung und in den Außenstellen.

3. Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss (vor beratend)

- a) in Angelegenheiten des Bauwesens, insbesondere Vergabe gemeindlicher Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses oder des/r ersten Bürgermeisters/in fallen
- b) in Angelegenheiten der Bauleitplanung, Regionalplanung, der Raumordnung und der Planfeststellung
- c) in Angelegenheiten des Umweltschutzes
- d) in Angelegenheiten des Verkehrs, die nicht dem beschließenden Ausschuss übertragen wurden
- e) in Angelegenheiten des Grundstücksverkehrswesens, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des/r ersten Bürgermeisters/in fallen.

4. Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss (beschließend)

- a) in Angelegenheiten von Baugesuchen vor Weitergabe an die Baugenehmigungsbehörde so wie über Vorbescheide und Bauvoranfragen, soweit nicht auf Antrag die Entscheidung in den Marktgemeinderat verlegt wird und, soweit sie nicht überhaupt Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind
- b) Vergabe von gemeindlichen Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie der Abschluss von Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 200.000,00 EUR
- c) Einzelfallentscheidungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des gemeindlichen Bauhofes, soweit nicht der/die erste Bürgermeister/in zuständig ist.
- d) in folgenden fortdauernden Verkehrsregelungen zur Anordnung von Vorschriftenzeichen gem. § 41 StVO nach Zeichen 201 – 292 mit Ausnahme der Zeichen 222, 224, 264, 265 und 266 sowie alle fortdauernden Verkehrsregelungen von Richtzeichen gem. § 42 StVO nach Zeichen 301 (Vorfahrt), 306, 307 (Vorfahrtsstraße), 310, 311 (Ortstafel), 325, 326 (verkehrsberuhigter Bereich), 330 – 336 (Autobahn- und Kraftfahrstraße) 350 (Fußgängerweg) und 356 (Verkehrshelferweg).

(2)¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vor beratend tätig, soweit der Marktgemeinderat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen entscheiden sie anstelle des Marktgemeinderats als beschließende Ausschüsse.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Prüfung, Art. 103 Abs. 1 GO) und hat das Recht im Rahmen der Rechnungsprüfung den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens zur Klärung von Fragen einzusehen (Art. 91 GO). Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

IV. Der/die erste Bürgermeister/in

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Marktgemeinderat

(1) ¹Der/die erste Bürgermeister/in führt den Vorsitz im Marktgemeinderat (Art. 36 GO). ²Er/sie berät die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den

Sitzungen leitet er/sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

- (2) ¹Hält der/die erste Bürgermeister/in Entscheidungen des Marktgemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er/sie den Marktgemeinderat oder den Ausschuss auf seine/ihre Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er/sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Der/die erste Bürgermeister/in leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er/sie kann dabei einzelne seiner/ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern/innen, nach deren Anhörung auch einem Marktgemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten des Marktes übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Der/die erste Bürgermeister/in vollzieht die Beschlüsse des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er/sie den Marktgemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der/die erste Bürgermeister/in führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten des Marktes und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Er/sie ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten (früher Arbeiter).
- (4) ¹Der/die erste Bürgermeister/in verpflichtet die weiteren Bürgermeister/innen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er/sie Marktgemeinderatsmitglieder und Marktgemeinbedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

- (1) Der/die erste Bürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Markt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Marktgemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihm vom Marktgemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung oder Ruhestandsversetzung von Beamten sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten (früher Angestellte), soweit sie vom Marktgemeinderat dem/der ersten Bürgermeister/in übertragen worden sind; übertragen werden insbesondere die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Aushilfskräften mit Zeitarbeitsvertrag, „geringfügig Beschäftigten“ und Reinigungskräften, sowie von ABM-Kräften nach dem Arbeitsbeschaffungsprogramm und von Kräften nach anderen Arbeitsbeschaffungsprogrammen,
 6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).
 7. die Aufgaben als Vorsitzende/r des Verwaltungsrats selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 II S. 2 GO)
- (2) Zu den Aufgaben des/der ersten Bürgermeisters/in gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten, die 20% Wochenarbeitszeit nicht überschreiten.
2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Marktgemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

– Erlass	4.000 €
– Niederschlagung	4.000 €
– Stundung	25.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	12.500 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art.66 Abs.1 Satz 1 GO),
 - d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Markt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Marktes aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 25.000 €,
 - e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Marktes beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €.
3. in Grundstücksangelegenheiten:
- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall,
 - b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte des Marktes nicht gefährdet werden,
 - c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 15.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Marktgemeinderat vorbehalten sind (§§ 2, 3), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
5. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe von Erklärungen nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 BayBO,
 - b) die Behandlung von Anzeigen nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude und Gebäudeklassen 1 – 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind mit einer Höhe bis zu 10 Meter:
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 und 3 BauGB oder eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne bzw. mit geringfügigen Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB,
 - d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
 - e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB,
 - f) die Verlängerung der Geltungsdauer von Baugenehmigungen und Freistellungserklärungen nach Art. 69 Abs. 2 BayBO.

- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem/der ersten Bürgermeister/in gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 14 Vertretung des Marktes nach außen

- (1) Die Befugnis des/der ersten Bürgermeisters/in zur Vertretung des Marktes nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Marktgemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der/die erste Bürgermeister/in nicht gemäß § 13 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) ¹Der/die erste Bürgermeister/in kann im Rahmen seiner/ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung des Marktes erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Marktgemeinderats allgemein erteilt.

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Der/die erste Bürgermeister/in beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Marktgemeinderats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der/die erste Bürgermeister/in oder ein von ihm/ihr bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der/die erste Bürgermeister/in darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Markt stattzufinden hat.

§ 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des/der ersten Bürgermeisters/in, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister/innen, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der/die erste Bürgermeister/in wird im Fall seiner/ihrer Verhinderung vom/von dem/ der zweiten Bürgermeister/in vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des/der ersten und zweiten Bürgermeisters/in bestimmt der Marktgemeinderat das jeweils älteste nicht verhinderte Marktgemeinderatsmitglied als weitere/n Stellvertreter/in.
- (3) Der/die Stellvertreter/in übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des/der ersten Bürgermeisters/in aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben: entfällt

Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Marktgemeinderat und erste/r Bürgermeister/in sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Marktgemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Marktgemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des/r ersten Bürgermeisters/in fallen, erledigt dieser/diese in eigener Zuständigkeit; er/sie unterrichtet den Marktgemeinderat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Marktgemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Marktgemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Marktgemeinderat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Marktgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ⁴Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des/r Vorsitzenden und des Marktgemeinderats.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den/die Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Sparkassenangelegenheiten,
 4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
 7. Vergaben
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Marktgemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung

des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr.1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der/die erste Bürgermeister/in der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

- (1) ¹Der/die erste Bürgermeister/in beruft die Marktgemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder es schriftlich beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Marktgemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) ¹Die Sitzungen finden im großen Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 18.30 Uhr. ²In der Einladung (§ 26) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24 Tagesordnung

- (1) ¹Der/die erste Bürgermeister/in setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Marktgemeinderatsmitgliedern setzt der/die erste Bürgermeister/in möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Marktgemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den amtlichen Bekanntmachungstafeln bekanntzugeben (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Marktgemeinderatsmitglieder werden schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 VIII des De-Mail-Gesetzes.
- (2) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ³Für vorberatende Ausschüsse gilt diese Frist nicht.

§ 26 Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und Datenschutz zu beachten. Schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ²Sie sollen spätestens 8 Tage vor der Sitzung, bei der der Antrag zu beraten ist, beim/bei der ersten Bürgermeister/in eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

- (2) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Marktgemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung und Genehmigung der Niederschriften

- (1) ¹Der/die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er/sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Marktgemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest.
- (2) ¹Die Marktgemeinderatsmitglieder erhalten zur Vorbereitung für die Sitzung die Niederschriften der vorberatenden Ausschüsse (öffentlich und nichtöffentlich) ohne Personalangelegenheiten. ²Diese Niederschriften sind nicht für eine Weitergabe an Dritte bestimmt.
- (3) ¹Die Niederschriften der vorangegangenen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung ohne Personalangelegenheiten werden grundsätzlich mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Marktgemeinderats zugestellt bzw. im Ratsinformationsprogramm sichtbar gemacht. Die nichtöffentliche Niederschrift über die Personalangelegenheiten wird während der nächsten Sitzung des Marktgemeinderats am Tisch in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Marktgemeinderat gem. Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Marktgemeinderat anders entscheidet.
- (3) ¹Der/die Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Marktgemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem/der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen;

es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom/von der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Marktgemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. ³Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) ¹Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der/die Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. ²Die Beratung wird vom/von der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der/die Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der/die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der/die Vorsitzende mit Zustimmung des Marktgemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Marktgemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) ¹Der/die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der/die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der/die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er/sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 21 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der/die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der/die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Marktgemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). ³Kein Mitglied des Marktgemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den/die Vorsitzende/n zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Marktgemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern/innen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber/innen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber/innen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 Anfragen

¹Die Marktgemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den/die Vorsitzende/n Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den/die Vorsitzende/n oder anwesende Marktgemeinbedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen, spätestens jedoch um 22.00 Uhr, schließt der/die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Marktgemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Die Niederschriften werden jahrgangsweise in loser Blattform gesammelt.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. ²Das Tonband ist nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Marktgemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

- (4) Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Marktgemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) Die Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden auf der Internetseite des Marktes Peißenberg bekannt gemacht; alle Gemeindeglieder können außerdem im Rathaus Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Marktgemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Marktgemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36 Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. ²Sitzungen von vorberatenden Ausschüssen sind über § 23 hinaus nichtöffentlich, wenn drei Ausschussmitglieder es beantragen. ³Marktgemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) Mitglieder des Marktgemeinderats können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, teilnehmen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37 Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes, welches regelmäßig nach Bedarf erscheint, amtlich bekanntgemacht. Außerdem werden sie auf der Internetseite des Marktes Peißenberg veröffentlicht.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf im Amtsblatt des Marktes hingewiesen.

VII. Referenten

§ 38 Bestimmung und Verteilung der Referate

- (1) Im Vollzug der Möglichkeiten des Marktgemeinderates, einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Wahrnehmung deren Interessen zuzuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit zu betrauen, werden Referate eingesetzt und die Referenten/innen mit den einschlägigen Aufgaben betraut.
- (2) ¹Die jeweilige Festlegung und die Besetzung der Referate bestimmt der Marktgemeinderat von Fall zu Fall entsprechend der Möglichkeit jedes Mitgliedes zur Übernahme von Referaten. ²Die Referenten/innen sind von den zuständigen Sachbearbeitern/innen laufend über den gegenwärtigen Sachstand zu unterrichten.

§ 39 Grundsätze und Richtlinien

- (1) Die Referenten/innen nehmen ihr Referat in einer dem Interesse des Marktes entsprechenden Weise wahr. Sie unterrichten sich über die ihr Aufgabengebiet betreffenden Einrichtungen und

dgl., und können dazu gegebenenfalls Anträge einbringen. Sie berichten dem Marktgemeinderat mindestens einmal im Jahr über ihren Tätigkeitsbereich.

- (2) Die Vergabe von Arbeits- und Lieferungsaufträgen, ferner Einstellung von Arbeitskräften, Lohnvereinbarungen usw. erfolgen ausschließlich durch den Marktgemeinderat bzw. den zuständigen beschließenden Ausschuss.
- (3) In allen wichtigen Fällen und in Zweifelsfällen hat sich der Referent mit dem/der ersten Bürgermeister/in ins Benehmen zu setzen, bzw. dem Marktgemeinderat Bericht zu erstatten.
- (4) Bei Fragen, die Aufgabengebiete mehrerer Referenten betreffen, sollen alle beteiligten Referenten im gegenseitigen Einvernehmen handeln.
- (5) Die Referenten/innen können vor Aufstellung des Haushaltsplanes Vorschläge einreichen.

C. Schlussbestimmungen

§ 40 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Marktgemeinderats geändert werden.

§ 41 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Marktgemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Marktgemeinde aus bzw. wird auf der Internetseite der Marktgemeinde veröffentlicht.

§ 42 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.11.2011 außer Kraft.

Ort, Tag:

Für den Marktgemeinderat:

.....
Erste Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

24 : 0

Zu TOP 9: Besetzungen von Ausschüssen und Benennung der Vertreter/innen in versch. Organisationen

Zu TOP 9.1: HuF-Ausschuss, BPVU-Ausschuss, RPA

Es werden gemäß § 2 der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts nachstehende Ausschüsse gebildet, die folgendermaßen besetzt werden und für die sich nach dem Verfahren Hare-Niemeyer folgende Sitzverteilung ergibt:

1. Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
bestehend aus 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern und der 1. Bürgermeisterin als Vorsitzende
Die Fraktion CSU/Parteilose erhält 3 Sitze,
die SPD-Fraktion erhält 2 Sitze,
die Fraktion Peißenberger Liste erhält 2 Sitze
die Fraktion Peißenberger Bürgervereinigung erhält 1 Sitz,

2. Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss
bestehend aus 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern und der 1. Bürgermeisterin
als Vorsitzende
Die Fraktion CSU/Parteilose erhält 3 Sitze,
die SPD-Fraktion erhält 2 Sitze,
die Fraktion Peißenberger Liste erhält 2 Sitze
die Fraktion Peißenberger Bürgervereinigung erhält 1 Sitz,
3. Rechnungsprüfungsausschuss
bestehend aus 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern. Der/die Vorsitzende/r wird
vom Marktgemeinderat bestimmt. Im Falle der Verhinderung wird er/sie durch ein Aus-
schussmitglied vertreten.
die Fraktion CSU/Parteilose erhält 2 Sitze,
die SPD-Fraktion erhält 2 Sitze,
die Fraktion Peißenberger Liste erhält 2 Sitze
die Fraktion Peißenberger Bürgervereinigung erhält 1 Sitz,

Weitere Ausschüsse werden nicht gebildet.

Die vorgenannten Ausschüsse werden folgendermaßen besetzt:

- | Mitglieder | Ersatzleute |
|--|-----------------------|
| 1. <u>Haupt-, Finanz- und Personalausschuss:</u> | |
| <u>CSU/Parteilose</u> | <u>CSU/Parteilose</u> |
| Frohnheiser Ernst | Rößle Sandra |
| Bader Thomas | Wurzinger Walter |
| Mooslechner Simon | Haseidl Werner |
| <u>SPD</u> | <u>SPD</u> |
| Halbritter Robert | Geldsetzer Jutta |
| Blome Peter | Geldsetzer Jutta |
| <u>PL</u> | <u>PL</u> |
| Mach Uli | Mach Rudi |
| Hoyer Werner | Träger Steffi |
| <u>PBV</u> | <u>PBV</u> |
| Forstner Jürgen | Franz Uli |
| 2. <u>Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss:</u> | |
| <u>CSU/Parteilose</u> | <u>CSU/Parteilose</u> |
| Hosse Michael | Wurzinger Walter |
| Bader Thomas | Barnsteiner Stefan |
| Haseidl Werner | Mooslechner Simon |
| <u>SPD</u> | <u>SPD</u> |
| Geldsetzer Jutta | Halbritter Robert |
| Jungwirth Peter | Halbritter Robert |
| <u>PL</u> | <u>PL</u> |
| Träger Steffi | Hoyer Werner |
| Fischer Hans | Guffanti Peter |
| <u>PBV</u> | <u>PBV</u> |
| Rießenberger Stefan | Franz Uli |
| 3. <u>Rechnungsprüfungsausschuss:</u> | |
| <u>CSU/Parteilose</u> | <u>CSU/Parteilose</u> |
| Frohnheiser Ernst | Haseidl Werner |
| Wurzinger Walter | Mooslechner Simon |
| <u>SPD</u> | <u>SPD</u> |
| Blome Peter | |
| Dr. Geldsetzer Klaus | |

PL
Guffanti Peter
Mach Rudi
PBV
Franz Uli

PL
Hoyer Werner
Träger Steffi
PBV
Rießenberger Stefan

Zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird Herr Dr. Klaus Geldsetzer bestimmt. Dessen Stellvertretung übernimmt Herr Ernst Frohnheiser.

Zu TOP 9.2: Verwaltungsrat Gemeindewerke Peißenberg KU

Mitglied	Ersatz
<u>Verwaltungsrat Gemeindewerke Peißenberg KU:</u>	
<u>CSU/Parteilose</u>	<u>CSU/Parteilose</u>
Wurzinger Walter	Hosse Michael
Barnsteiner Stefan	Bader Thomas
Rößle Sandra	Frohnheiser Ernst
<u>SPD</u>	<u>SPD</u>
Karl Georg	Blome Peter
Dr. Geldsetzer Klaus	Blome Peter
<u>PL</u>	<u>PL</u>
Mach Rudi	Mach Uli
Guffanti Peter	Hoyer Werner
<u>PBV</u>	<u>PBV</u>
Koppold Gottfried	Franz Uli

Zu TOP 9.3: Verwaltungsrat Vereinigte Sparkassen Weilheim

Beschluss:

*Der Marktgemeinderat beschließt für in den Verwaltungsrat Vereinigte Sparkassen **Vanni Manuela**, 1. Bürgermeisterin und als Vertretung **Rößle Sandra**, 2. Bürgermeisterin zu entsenden.*

Abstimmungsergebnis:

24:0

Zu TOP 9.4: Zweckverband Vereinigte Sparkassen Weilheim

Beschluss:

*Der Marktgemeinderat beschließt in den Sparkassenzweckverband **Vanni Manuela**, 1. Bürgermeisterin (Vertretung **Rößle Sandra**, 2. Bürgermeisterin) und **Forstner Jürgen** (Vertretung **Haseidl Werner**) zu entsenden.*

Abstimmungsergebnis:

24:0

Zu TOP 9.5: Bürgerstiftung Markt Peißenberg

Stiftungsrat für die Bürgerstiftung:

- 1. Bürgermeisterin **Vanni Manuela**
- **Frohnheiser Ernst**
- **Halbritter Robert**
- **Mach Rudi**
- **Rießenberger Stefan**

Zu TOP 10: Bestellung der 1. Bürgermeisterin zur Eheschließungsstandesbeamten

Sachverhalt:

Frau 1. Bürgermeisterin Manuela Vanni ist mit Beginn der neuen Amtszeit gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) mit Wirkung zum 09.05.2014 wieder zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Peißenberg zu bestellen, beschränkt auf die Aufgabenbereiche Vornahme von Eheschließungen und Begründung von Lebenspartnerschaften.

Beschluss:

Frau 1. Bürgermeisterin Manuela Vanni wird mit Wirkung zum 09.05.2014 zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Peißenberg bestellt, beschränkt auf die Aufgabenbereiche Vornahme von Eheschließungen und Begründung von Lebenspartnerschaften.

Abstimmungsergebnis:

23:0

(ohne Frau Vanni wegen persönlicher Beteiligung)

Zu TOP 11: Änderung der Satzung für die Gemeindewerke Peißenberg KU

Sachverhalt:

Aufgrund einiger Änderungswünsche, die bei den Gesprächen im Vorfeld der konstituierenden Sitzung stattgefunden haben, soll die Satzung für das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Peißenberg in einigen Punkten (§ 6 Nr. 3b, § 4 Nr. 6 und § 7 Nr. 3) geändert werden.

Beschluss des Marktgemeinderats:

Unternehmenssatzung für das

“Kommunalunternehmen Gemeindewerke Peißenberg”

Die Marktgemeinde Peißenberg erlässt aufgrund Art. 23 S. 1 i.V.m. Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.10.2007 (GVBl. S. 707), geändert durch Beschluss des Marktgemeinderats vom 18.08.2011, zuletzt geändert durch Beschluss vom 08.05.2014 folgende Satzung:

§1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen der Marktgemeinde Peißenberg ist ein selbstständiges Unternehmen der Marktgemeinde Peißenberg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Kommunalunternehmen Gemeindewerke Peißenberg". Die Kurzbezeichnung lautet: "Gemeindewerke Peißenberg KU". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Peißenberg.
- (4) Das Stammkapital beträgt

2.500.000 EUR

(in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro).

Es wird im Wege der Sacheinlage durch die Übertragung der zum Eigenbetrieb Gemeindewerke Peißenberg gehörenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge erbracht.

Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufzustellenden Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011. Die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu erstellen. Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz, ist über diese vom Gemeinderat gesondert zu beschließen. Der den Nennbetrag des Stammkapitals des Kommunalunternehmens übersteigende Wert des übertragenen Vermögens wird in die Allgemeine Rücklage des Kommunalunternehmens eingestellt.

(5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Marktgemeinde Peißenberg und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „Gemeindewerke Peißenberg KU“ im unteren Halbbogen.

§2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe der Gemeindewerke ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser und in Teilbereichen mit Wärme sowie die Abwasserentsorgung, die Einrichtung und der Betrieb des Freizeit- und Bäderparks "Rigi - Rutsch'n", das Vorhalten von Stromnetzen, die Erzeugung und Lieferung von Strom, die Lieferung von Erdgas, sowie die Bereitstellung von Telekommunikations-Infrastruktur und Dienstleistungen sowie die Beratung von Endabnehmern hinsichtlich einer möglichst effizienten und umweltverträglichen Energieversorgung. Die Gemeindewerke können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch außerhalb des Marktgemeindegebietes mit Strom und Erdgas beliefern, soweit dies nicht gegen berechnete Interessen Dritter verstößt.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Gemeindewerke Peißenberg KU fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Gemeindewerke Peißenberg KU kann sich das KU im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(2) Die Gemeindewerke Peißenberg KU können im Rahmen der Gesetze die in Abs. I bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden, Zweckverbänden, Kommunalunternehmen, kommunale Eigengesellschaften und Kunden (Abnehmer) wahrnehmen.

(3) Die Gemeindewerke Peißenberg KU sind im Zusammenhang mit den Aufgaben gem. Abs. I zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunal-abgaberechtlichen Vorschriften - einschließlich des Erlasses von Satzungen, den Erlass von Bescheiden – (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

(4) Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer. Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

§3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- (1) der Vorstand (§ 4)
- (2) der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

§4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Bestellung endet in jedem Fall mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen. Für den Vorstand wird ein Stellvertreter durch den Verwaltungsrat bestellt und zwar entweder der/die technische oder kaufmännische Abteilungsleiter/in der Gemeindewerke Peißenberg KU.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort.
- (6) (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge einschließlich Personalangelegenheiten rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Marktgemeinde Peißenberg haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) § 5 Abs. 6 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/m Vorsitzende/n, 8 Mitgliedern des Gemeinderates, die entsprechend der Sitzverteilung im Gemeinderat von den Fraktionen bestimmt werden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die nicht dem Gemeinderat angehören. Diese werden von den Gemeinderatsmitgliedern im Verwaltungsrat mit Mehrheit gewählt. Vorsitzende des Verwaltungsrats ist die / der 1. Bürgermeister / in der Marktgemeinde Peißenberg. Die Vertretung der / des Vorsitzenden richtet sich nach Art. 39 GO. Für die 8 Mitglieder aus dem Gemeinderat werden Vertreter bestellt, für die anderen zwei Mitglieder nicht.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Marktgemeinderat für sechs Jahre bestellt
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Marktgemeinderat angehören,

endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Marktgemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(4) Mitglieder des Verwaltungsrats können **nicht** sein (Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):

- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens;
- b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
- c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Die / der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Marktgemeinde Peißenberg und deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Marktgemeinde Peißenberg.

(7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten je Sitzung eine Entschädigung von 50,00 €. Sie ist nach Ablauf eines jeden Viertel Kalenderjahres zahlbar.

§6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3), insbesondere von Gebühren- und Beitragssatzungen;
- b) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter; Erteilung und Widerruf von Prokuren; Ein- und Ausstellung von Personal; ausgenommen sind Personal bis zu einer Eingruppierung von TvöD 5 sowie geringfügig Beschäftigte soweit sie im Stellenplan vorgesehen sind.
- c) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
- d) Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;

- e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
- f) Auswahl des Abschlussprüfers;
- g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
- h) Rückzahlung von Eigenkapital an die Marktgemeinde Peißenberg;
- i) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,- EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- j) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 50.000,- EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- k) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
- l) Die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1 S. 1) übertragene Aufgabe;

In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Marktgemeinderats. Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen ist der Marktgemeinderat rechtzeitig zu informieren.

(4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe d) sind gemäß Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Gegenüber dem Vorstand vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Sie/er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Tage vorher zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

Sitzungen des Verwaltungsrats sind öffentlich, wobei § 52 II GO entsprechend anzuwenden ist. Nichtöffentlich zu behandeln sind auch:

- Personalangelegenheiten in Einzelfällen
- Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten sowie

- Angelegenheiten, bei denen die Gemeindewerke Peißenberg KU direkt mit privaten Dritten konkurrieren.

Mitglieder des Peißenberger Gemeinderats erhalten die Einladungen zu den Verwaltungsratssitzungen zur Kenntnis und können an den Sitzungen teilnehmen.

Für Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a gilt §2 Abs. 4 KUV).

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, werden Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen 14 Tagen zuzuleiten und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

Dies gilt nicht für den Erlass von Satzungen und Verordnungen. Die / der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Gemeindewerke Peißenberg Anstalt des öffentlichen Rechts" durch den Vorstand, im Übrigen durch den jeweils Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz "ppa.", Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der

Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Marktgemeinde Peißenberg zuzuleiten.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 Gründungskosten

Die Kosten der Errichtung des Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das Kommunalunternehmen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Errichtung des Kommunalunternehmens kann dessen Vorstand beim Registergericht anmelden.

§ 13 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2011. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft. Die Satzung des Eigenbetriebs Gemeindewerke Peißenberg vom 28.06.2010, tritt zum 01.01.2011 außer Kraft.

Marktgemeinde Peißenberg, den 08.05.2014
Manuela Vanni, Erste Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

24 : 0

Zu TOP 12: Kennnisgaben

Termine:

Die Vorsitzende bittet die Gemeinderäte sich folgende Termine vorzumerken:

- a) Sa. 27.09.2014 ab 15.30 Uhr: Möglichkeit eines gemeinsamen Besuchs auf dem Oktoberfest
- b) Fr. 24.10. / Sa. 25.10. Kick-off-Seminar in Thierhaupten für den gesamten Gemeinderat
- c) Für die neuen Gemeinderäte wird eine Besichtigung der gemeindeeigenen Einrichtungen sowie ein Kennenlernen der Abteilungsleiter angeboten. Termin wird besonders bekannt gegeben.

„Offene Beschlüsse“

Die Vorsitzende wird dem Wunsch der Fraktionssprecher nachkommen und eine Liste erstellen lassen, welche Vorhaben bzw. Beschlüsse sich derzeit in der Umsetzung befinden und wie das weitere zeitliche Vorgehen geplant ist. Diese Liste wird mit der nächsten Einladung versendet werden.

Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung für kommunale Mandatsträger

MGR Dr. Geldsetzer weist darauf hin, dass der Vorwurf der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung nach einer Änderung des Strafgesetzbuches auch für kommunale Mandatsträger gilt.